

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Nichtzugestehung der Steuerfreiheit für zwei für den städtischen Heizungsdienst benützte Wohnungen.
2. Straßenregulierungen haben auf den consensmäßigen Besitz und Genuss der nicht durch sie unmittelbar betroffenen Häuser keinen Einfluss.
3. Elisabeth-Orden und -Medaille.
4. Gift-Verschleiß.
5. Zur Hintanhaltung der beim Bauunternehmerwesen hervorgetretenen Mißstände.
6. Verwendung der Stempelmarken der Emission 1898.
7. Verwendung der von Francesco Zentilomo construirten zerlegbaren Leiter.
8. Untertheilung von Localen durch Aufstellung von Holzwänden.
9. Bewilligungen zur Vornahme von Hausentbindungen.
10. Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs mit sämmtlichen Landesauschüssen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.
11. Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs mit der Handels- und Gewerbetammer für Oesterreich unter der Enns.

12. Transferierung verkäuflicher Gewerbe.
13. Öffentliche Sammlung.
14. Die Eintreibung rückständiger Beiträge für die Meister-Krankencassen im Verwaltungswege ist unzulässig.
15. Verbot des Ablassens des bei der Schlachtung des Thiere in den städtischen Schlachthäusern sich ergebenden Blutes in die Canäle.
16. Sonntagsarbeit.
17. Einlösung von am Gewichte verringerten Einguldenstücken.
18. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gmünd.
19. Nachtrags-Verzeichnis über die für Heilanstalten Ungarns pro 1899 festgesetzten täglichen Verpflegsgebühren.

II. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

20. Abänderung des Thiersenchenfondsgesetzes.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Nichtzugestehung der Steuerfreiheit für zwei für den städtischen Heizungsdienst benützte Wohnungen.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Jänner 1899, Nr. 79 (M.-Z. 50327/VI):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Böhm, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Pollack, Dr. Freiherrn v. Schenk, Weißer und Ritter v. Sawicki, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Dr. Pawlitzka über die Beschwerden der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Finanzministeriums vom 20. Mai 1897, Z. 23880, und vom 5. December 1897, Z. 59759, betreffend eine permanente Gebäudesteuerbefreiung, nach der am 5. Jänner 1899 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Brzobohaty, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführerin, und der Gegenansführungen des k. k. Steuer-Inspectors Dr. Wollenit in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde das Begehren der Gemeinde Wien um Zugestehung der Steuerfreiheit bezüglich der im Hause Einl.-Z. 185 in Wien als Naturalwohnung des städtischen Heizaufsehers, respective als Werkstätte und Depot für Zustandsetzungen an städtischen Heizungen benützten Wohnungen Nr. 11 und Nr. 3, in letzter Instanz wegen Abgang eines rechtlichen Befreiungstitels abgewiesen. In den dagegen überreichten Beschwerden wird ebenso wie im Zuge des Administrativ-Verfahrens die Freilassung der fraglichen Wohnungen von der Hauszinssteuer aus dem Titel der Widmung zu öffentlichen Zwecken gefordert, und dieser Beschwerdepunkt wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung im allgemeinen dahin formuliert, daß schon die Widmung zu öffentlichen Zwecken allein die Steuerfreiheit begründe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat vor allem erwogen, daß nach § 2 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 von der Gebäudesteuer nur jene Gebäude, welche im § 22 des Patentes vom 23. December 1817 bemerkt

wurden, nämlich Kirchen, Staatsgebäude, Militärkasernen und Spitäler angenommen sind, und daß eine allgemeine Vorschrift des Inhalts, daß alle öffentlichen Zwecken gewidmeten Gebäude steuerfrei wären, nicht besteht.

In der Zeit nach Erlassung des Gebäudesteuer-Patentes wurden allerdings weitere Ausnahmen von der Gebäudesteuer für bestimmt bezeichnete Gebäude mit Rücksicht auf deren Widmung zugestanden; eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Gemeinde Wien im gegebenen Falle berechtigt wäre, die Hauszinssteuerbefreiung zu fordern, ist jedoch nicht vorhanden, und kann diese Forderung auch auf die vorhandenen ähnlichen Befreiungen nicht basiert werden, zumal die letzteren auf gesetzlichen Ausnahmsbestimmungen beruhen, als solche strenge auszulegen sind und selbstredend jede analoge Anwendung unbedingt ausschließen. Wenn aber in den beiden Bescheiden die Hofkanzlei-Decrete vom 18. December 1820, Z. 2168, vom 28. October 1824, Z. 2685, und vom 8. October 1826, Z. 2720, als Ausgangspunkt für die geforderte Befreiung berufen werden, so ist dagegen zu erinnern, daß nach Punkt V der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 26. März 1833 (Politische Gesetze und Verordnungen, 61. Band, Nr. 44) promulgierten Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1833, mit der Einführung des allgemeinen Catasters außer den im Allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 als steuerfrei bezeichneten Gebäuden, nur noch jene von der Gebäudesteuer loszuzählen sind, welche seit der Einführung der Gebäudesteuer durch eigene von Fall zu Fall bekanntgemachte Allerhöchste Entschließungen, sei es ganz, sei es in der darin bezeichneten Art, als befreit erklärt wurden.

Durch diese letztere Norm wurden daher sämmtliche für die einzelnen Städte und Kronländer zugestandenen Gebäudesteuerbefreiungen, insofern dieselben nicht auf einer Allerhöchsten Entschließung beruhten, aufgehoben.

Nachdem gerade die seitens der beschwerdeführenden Gemeinde Wien citierten Hofkanzlei-Decrete in die Reihe jener aufgehobenen Verordnungen gehören, insbesondere aber, nachdem diese Hofkanzlei-Decrete, welche in Niederösterreich in einer rechtsverbindlichen Form nicht kundgemacht wurden, sich an die Landesgubernien in Prag und Laibach, dann an die Provincial-Commission in Galizien erlassene Special-Verordnungen darstellen und auf die zur Stütze der Beschwerde angerufene Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1873, Z. 14304, schon darum keine Rücksicht zu nehmen ist, weil auch sie rechtsverbindlich nicht kundgemacht wurde, durfte die Beschwerdeführerin den von ihr behaupteten Befreiungsgrund auch aus keiner der citierten Vorschriften ableiten, weshalb die vorliegenden Beschwerden als im Gesetze nicht begründet zurückgewiesen werden mußten, wobei nur noch zu bemerken ist, daß die vom Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgestellte Behauptung, es entfalle mit der Thatsache, daß ein Zins factisch nicht eingehoben wird, auch der Anspruch auf die Hauszinssteuer, im offenbaren Widerspruche mit der geltenden Gesetzgebung (Gesetz vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17) steht, nach welcher die Hauszinssteuer in hauszinssteuerpflichtigen Orten von allen Gebäuden einzuheben ist.

2.

(Straßenregulierungen haben auf den consensmäßigen Besitz und Genuß der nicht durch sie unmittelbar betroffenen Häuser keinen Einfluß.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 1889, Nr. 1161:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Zenker, Dr. Ritter v. Heiterer und Dr. Burckhard, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Dr. Freiherrn v. Heindol, über die Beschwerde der Theresie Mahr in Wien gegen die Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 29. November 1897, Z. 135, betreffend eine Straßenregulierung, nach der am 17. Februar 1899 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Siegfried Groß, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ober-Baurathes Fellner, in Vertretung der belangten Bau-Deputation für Wien, ferner jener des k. k. Baurathes Perzmauský in Vertretung des mitbetheiligten k. k. Ministeriums des Innern namens des Staatsärars und des Wiener Stadterweiterungsfondes zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Aus Anlaß des vom Ministerium des Innern vorgelegten Projectes über die Parcellierung der südlichen Theile der dem Arar gehörigen Cat.-Parc. 790 und der dem Wiener Stadterweiterungsfonde gehörigen Cat.-Parc. 1744 im I. Wiener Stadtbezirke (Franz Josef-Kasernengründe) wurde auch die Herstellung des theilweise provisorischen Niveaus der Dominicanerbastei beantragt und von den hiezu berufenen Baubehörden bewilligt.

Diese Niveauregulierung besteht im wesentlichen darin, daß auf der halben Breite der Dominicanerbastei sofort das seinerzeit beschlossene definitive tiefer liegende Niveau hergestellt werde, daß jedoch jene Straßenpartien, welche sich vor den Häusern der Dominicanerbastei, darunter auch die Häuser der heutigen Beschwerdeführerin Dr.-Nr. 3 und 5 Predigergasse, Dr.-Nr. 3 und 5 Dominicanerbastei befinden, im bisherigen Niveau belassen und zur Ausgleichung beziehungsweise Verkehrsvermittlung auf den im verschiedenen Niveau befindlichen Straßentheilen Rampen hergestellt werden.

Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde die fragliche Niveauregulierung in dem eben angedeuteten Sinne genehmigt, insofern jedoch die Beschwerdeführerin im Administrativverfahren die Einwendung erhob, daß durch die Theilung der Straße, die Änderung des Niveaus einer Hälfte derselben, dann durch die Schmälerung der Fahrbahn und die erschwerte Zufahrt das Recht auf die consensmäßige Benützung ihrer Häuser verletzt sei, wurden die streitenden Parteien auf den Rechtsweg verwiesen.

Die Beschwerde richtet sich vor allem gegen diese Verweisung auf den Rechtsweg, indem dieselbe darin die Ablehnung einer Entscheidung über die von der Beschwerdeführerin behaupteten Rechtsverletzungen erblickt, während doch, da es sich um Einwendungen handelt, die sich auf die Bau-Ordnung beziehen, die Baubehörden in erster Linie darüber zu entscheiden hatten, ob durch die projectierten Regulierungen eine Verletzung des Rechtes der Beschwerdeführerin auf den consensmäßigen Besitz und Genuß ihrer Häuser stattfindet, und daher die Niveauregulierung eventuell nur nach vorausgegangenem Enteignungsverfahren zu bewilligen war.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Sowohl nach den älteren Bauvorschriften, als auch nach der gegenwärtig in Geltung stehenden Bau-Ordnung ist der Bau-Consens jener Rechtsact, welcher in Form und mit der Wirkung einer Entscheidung für den concreten Fall den Inhalt und Umfang jener Einschränkungen festsetzt, die nach den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles, also aus öffentlichen Rücksichten, der Eigenthümer bei Benützung seines Grundstückes durch Verbaunng auf sich zu nehmen hat (§ 364 a. b. G.-B. und § 23 der Bau-Ordnung für Wien ex 1883).

Hieraus folgt:

1. daß der Eigenthümer des consensmäßig aufgeführten Gebäudes dieses fortan in eben jener Art und Weise zu besitzen und zu benützen be- rechtigt ist, welche der consentierten Bauanlage entspricht, und

2. daß die Straßen und Gassen der Stadt, weil der consensmäßige Bestand eines Gebäudes die genehmigte Straßen- und Gassenanlage und ins- besondere auch das Straßenniveau zur rechtlichen Grundlage hat, nicht bloß dem öffentlichen Verkehre im engeren Sinne des Wortes dienen, sondern auch die weitere Bestimmung haben, die der baulichen Anlage der einzelnen Häuser entsprechende Benützung derselben zu ermöglichen, also dem besonderen Be- dürfnisse der einzelnen Bauten nach Licht, Luft, Zugänglichkeit u. s. w. zu dienen und daß eben darum den Hausbesitzern Rechtsansprüche auf einen besonderen, durch die Anlage des Baues bedingten und bestimmten Gebrauch zustehen.

Wenn es nun auch richtig ist, daß mit der angefochtenen Entscheidung nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß in den eben angedeuteten Richtungen der projectierten Niveauregulierung auf der Dominicanerbastei ein Hindernis nicht entgegensteht, so könnte die hiezu thatsächlich ohne weitere Be-

schränkung erfolgte Genehmigung nur dann als gesetzlich nicht begründet angesehen werden, wenn durch dieses Project der consensmäßige Bestand der Häuser und die mit Rücksicht auf die bauliche Anlage erforderliche Straßenbenützung in Frage gestellt und Beschwerdeführerin wegen der etwa dieserhalb eintretenden Einschränkungen ihres Eigenthums in Bezug auf ihre Häuser als Enteignete anzusehen wäre, da ja, falls in dieser Richtung nicht ein Übereinkommen zustande käme, etwaige Eigenthums-Einschränkungen nur im Wege des Enteignungsverfahrens statthaben könnten.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte daher in die Untersuchung dieser Frage an der Hand des genehmigten vorgelegten Projectes näher eingehen.

Hienach bleibt das gegenwärtige Straßenniveau längs des Hauses Nr. 3 in der Breite von 10 m und längs des Hauses Nr. 5 in der Breite von 6 m vollkommen unverändert und wird die Tieferlegung des Straßenniveaus erst außerhalb dieser Breite erfolgen. Die Verbindung dieser im ver- schiedenen Niveau befindlichen Straßentheile wird durch eine 3.5 m breite, im Verhältnisse von 4:100, daher mäßig ansteigende Rampe vermittelt, auf welcher sich der bisher längs der Realität des Dominicaner-Ordens vollziehende Verkehr entwickeln wird. Die stadtsseitigen Straßen, Predigergasse und Barbara- gasse, bleiben in jeder Richtung unverändert, und bleibt der Verkehr auf diesen Straßen wie bisher zugänglich und vor dem Hause Nr. 3 Prediger- gasse ein Platz X mit dem Durchmesser von 17.3 m im bisherigen Niveau, welcher als Umkehrstelle und Wagenaufstellungsplatz gerade den Häusern der Beschwerde-führerin zu statten kommt.

Aus diesem Thatbestande geht hervor, daß einerseits der consensmäßige Bestand der Häuser der Beschwerdeführerin auf der Dominicanerbastei durch die fragliche Niveauregulierung in keiner Weise gefährdet und beeinträchtigt wird, da das Straßenniveau unmittelbar vor diesen Häusern unverändert bleibt und Beschwerdeführerin zum Zwecke der Weiterbenützung ihrer Häuser auch in keiner Weise zur Bornahme etwaiger Baulichkeiten genöthigt sein würde und weiter auch der Zugang sowie die Zufahrt in genügender Weise gesichert bleiben.

Wenn sich auch bei dem gegenwärtigen Bestande der Straße (Dominicaner- bastei) die Verkehrsverhältnisse, insbesondere für den Wagenverkehr günstiger gestalten mögen, als das der Fall sein wird, wenn die Straße durch die provisorische Niveauregulierung eigentlich in zwei Straßen getheilt sein wird, so kann hieraus Beschwerdeführerin noch keinen Rechtsanspruch auf den fort- währenden weiteren Bestand dieses heutigen Zustandes ableiten, da wie gezeigt, die Niveauregulierung die Rechtssphäre der Beschwerdeführerin in Bezug auf ihren Hausbesitz nicht tangiert, darauf aber, daß wegen des öffentlichen Verkehrs auf den Straßen einer Stadt diese Straßen stets in dem ursprünglichen Zu- stande verbleiben, ein Hausbesitzer ebensowenig Anspruch erheben kann, wie jedes andere Gemeindeglied.

Die seitens der Administrationsbehörden in ihrer Entscheidung beigefügte Verweisung auf den Rechtsweg stellt sich sonach nur als ein die Rechte der Partei in keiner Weise beeinträchtigender Vorbehalt für den Fall dar, daß die Beschwerdeführerin auch allfällige civilrechtliche Ansprüche geltend machen zu können vermeinte.

Diesem nach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

3.

(Elisabeth-Orden und -Medaille.)

Der k. k. Statthalter in Oesterreich unter der Enns hat mit Erlaß vom 5. Mai 1899, Z. 3266/R. (M.-Z. 88763/III), den Bürgermeister Dr. Karl Lueger von Nachstehendem in die Kenntniß gesetzt:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April d. J. in Ergänzung der von Allerhöchstderselben unterm 17. September 1898 sanctionierten Statuten allergnädigst anzubefehlen geruht, daß die dem Elisabeth-Orden affiliirte Medaille höher als das silberne Ver- dienstkreuz mit der Krone rangiert, daher auch für bereits mit letzterer Aus- zeichnung Begnadete in Antrag gebracht werden kann.

Außerdem geruhten Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit obiger Allerhöchster Entschließung noch anzuordnen, daß die mit dem Elisabeth-Orden oder der Elisabeth-Medaille Ausgezeichneten die betreffende Decoration in allen Fällen zu tragen haben, in welchen Ordensritter mit den Ordensdecorationen zu erscheinen pflegen.

Die Decoration ist in keiner anderen als in der vorgeschriebenen Dimenston zu tragen; sogenannte Miniatur-Decorationen sind unstatthaft, und ist die Decoration des Elisabeth-Ordens naturgemäß vor der Elisabeth- Medaille und den Verdienstkreuzen, außerdem aber auch, da es sich hier um einen Verdienstorden handelt, vor dem Sternkreuz-Orden, sowie vor den sonstigen Abzeichen von Sodalitäten oder adeligen Stiftern zu tragen.

Der Platz, welchen die Elisabeth-Medaille gegenüber den Verdienstkreuzen einzunehmen hat, ist durch das Rangverhältnis, in dem sie zu denselben steht, geregelt.

Schließlich geruhten Se. Majestät die Benennung, welche den mit dem Elisabeth-Orden, respective der Elisabeth-Medaille Ausgezeichneten auch im amtlichen und officiellen Verkehre beizulegen ist, wie folgt festzusetzen:

„Großkreuz des Elisabeth-Ordens“;

„Dame des Elisabeth-Ordens I. Classe“;

„Dame des Elisabeth-Ordens II. Classe“;

„Besitzerin der dem Elisabeth-Orden affiliirten Elisabeth-Medaille oder abgefürzt: „Besitzerin der Elisabeth-Medaille“.

Hievon werden Euer Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf das im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“ vom 18. September 1898, Nr. 216, publicierte Allerhöchste Handschreiben vom 17. September 1898, betreffend die Stiftung und die Statuten des Elisabeth-Ordens, zur geeigneten Veranlassung in Kenntniss gesetzt.

4.

(Gift-Verschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk Währing hat mit Decret vom 12. Mai 1899, G.-Z. 9982, dem Alfred Hofmann, wohnhaft IX., Aufgasse 3, die Concession zum Verschleiß von Giften mit dem Betriebsorte XVIII., Währing, Weinhauserstraße 4, ertheilt.

5.

(Zur Hintanhaltung der beim Bauunternehmerwesen hervorgetretenen Mißstände.)

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1899, Z. 38978 ex 1898, an die k. k. Statthalterei in Prag. (Intimiert dem Wiener Magistrate mit Erlaß der k. k. Statthalterei für Niederösterreich ad Z. 46646 [M.-Z. 109798].)

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 21. Jänner d. J., Z. 193799 ex 1897, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium der k. k. Statthalterei in Angelegenheit der beim Bauunternehmerwesen hervorgetretenen Mißstände Folgendes zur eigenen Danachachtung und entsprechenden Belehrung der Unterbehörden eröffnet.

Das Bauunternehmergewerbe ist als ein freies Gewerbe anzusehen und läßt sich in zwei Betriebsarten einteilen.

Die Bauunternehmer der ersten Art beschäftigen sich damit, als Bauherren Bauten auf eigenem Grunde und auf eigene Rechnung ausführen zu lassen und dieselben sodann weiter zu veräußern. Dieser der Privatcapitalsanlage nahestehende Vorgang muß, abgesehen von dem Falle der freiwillig erfolgten Gewerbsanmeldung, auch dann als gewerbsmäßiger Betrieb der Bauunternehmung angesehen werden, wenn derselbe sich fortgesetzt wiederholt und der betreffende Unternehmer in der Differenz zwischen den Grundankaufs- und Bauausführungskosten und dem Erlöse für die weiterverkauften Bauobjecte seinen fortlaufenden Gewinn sucht.

Die Bauunternehmer der zweiten Art beschäftigen sich damit, bei öffentlichen Offertverhandlungen oder im Wege einer sonstigen Vereinbarung Bauvergebungen zu erstehen oder zu übernehmen, und sodann die auf fremdem Grunde erfolgende Bauausführung zu veranlassen. Diese Unternehmer finden ihren Gewinn in der Differenz zwischen dem Ersterungspreise und den aus der Bauausführung erwachsenen Kosten.

Um nun den im Bauunternehmerwesen vorkommenden Mißständen begegnen zu können, muß vor allem der Berechtigungsumfang eines befugten Bauunternehmers festgesetzt werden. Hierbei wird natürlich ein Bauunternehmer ins Auge gefaßt, welcher nur den Gewerbeschein zum Betriebe des freien Bauunternehmergewerbes besitzt und eine andere Befugnis zur Ausführung von Bau- oder sonstigen Arbeiten nicht nachweisen kann.

Ein solcher Bauunternehmer, mag derselbe der ersten oder der zweiten Art angehören, ist hinsichtlich der beabsichtigten Bauausführung in der Regel nur als Bauherr anzusehen und erscheint zur Ausführung der in den Berechtigungsumfang der durch das Gesetz vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, geregelten concessionierten Baugewerbe oder der handwerksmäßigen Hilsgewerbe (Tischler, Schlosser u. s. w.) fallenden Arbeiten keineswegs berechtigt, muß sich vielmehr zur Ausführung der erwähnten Arbeiten ausschließlich der betreffenden befugten Gewerbsinhaber bedienen und kann zu den Hilfsarbeitern dieser Gewerbsinhaber in keinem wie immer gearteten Arbeitsverhältnisse stehen.

Die Aufnahme und Entlassung dieser Hilfsarbeiter, die Anmeldung derselben zur Kranken- und Unfallversicherung, kurz, alle dem Arbeitgeber gesetzlich zukommenden Rechte und Verpflichtungen können nur durch die vom Bauunternehmer für die jeweilige Bauausführung gewählten selbständigen befugten Gewerbetreibenden oder behördlich autorisierten Privattechniker ausgeübt werden.

Es kommt nun oft vor, daß Bauunternehmer, insbesondere der zweiten Art, ein eigenes technisch gebildetes Personale beschäftigen und dasselbe einerseits zur Verfassung der erforderlichen Kostenvoranschläge für die zu erstehenden oder auszuführenden Bauarbeiten und andererseits auch zur Leitung der eigentlichen Bauausführung verwenden. Kann es nun den Bauunternehmern zwar nicht verwehrt werden, zur Klarstellung der technischen Seite ihrer finanziellen Unternehmung fachtechnisch geschulte Personen in ihre Dienste zu nehmen, so muß andererseits der Verwendung dieser Personen zur Leitung von Bauausführungen, insoweit sie in den Berechtigungsumfang eines concessionierten Baugewerbes oder eines handwerksmäßigen Gewerbes eingreifen, um so entschiedener entgegengetreten werden, als denselben, ganz abgesehen von der Frage der Befähigung, jedenfalls ebenso wie den Bauunternehmern selbst die Berechtigung zur Ausführung derartiger Arbeiten abgeht.

In jenen Fällen endlich, in welchen es sich um die unbefugte Ausführung von Bauarbeiten unter gleichzeitiger „Deckung“ durch einen selbständigen Baugewerbetreibenden handelt, wird es ein Leichtes sein, durch geeignete Erhebungen, Einsichtnahme in die Arbeiter-Verzeichnisse des betreffenden

„Deckung“ gewährenden Baugewerbetreibenden zc., eventuell Umgehungen des Gesetzes zu constatieren, und werden die Gewerbebehörden die Untersuchungen in solchen Übertretungsfällen mit aller Umsicht durchzuführen und gegebenen Falles sofort mit angemessenen Strafen vorzugehen haben.

6.

(Verwendung der Stempelmarken der Emission 1898.)

Finanzministerial-Erlaß vom 15. Mai 1899, Z. 676 (St.-Z. 47622, M.-Z. 111416/III):

Anlässlich der Wahrnehmungen, welche hinsichtlich irrthümlicher und mißbräuchlicher Verwendung und vorschriftswidriger Obliterierung von Stempelmarken der Emission 1898 gemacht wurden, findet das Finanzministerium zur Informativierung aller Angestellten und Organe, welchen nach den bestehenden Vorschriften die Wahrung der Gefällsinteressen in Absicht auf die vorschriftsmäßige Erfüllung der Stempelpflicht obliegt, Folgendes bekanntzugeben:

Die Stempelmarken der Emission 1898 sind, unter Beobachtung der Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70, auf den Urkunden und Schriften durch ordentliches Befechten der Rückseite vollständig und gründlich zu befestigen; es ist daher unstatthaft, die Stempelmarken nur theilweise aufzukleben.

Stempelmarken, deren Bild oder Untergrund die nachstehend angegebenen oder sonstige auffallende Veränderungen oder Spuren von Obliterierungen, beziehungsweise Schriftzügen zeigen, dann solche, von denen größere Stücke fehlen, sind nicht zu obliterieren, sondern zu beanspruchen.

Hierbei wird bemerkt, daß der Versuch, eine Stempelmarke der Emission 1898 von einem Schriftstücke auf ein anderes zu übertragen, beziehungsweise Obliterierungsfarben und Schriftzüge von derselben zu entfernen, in der Regel eine starke Beschädigung des Markenbildes oder des Untergrundes hervorruft, sohin bei einiger Aufmerksamkeit meist leicht wahrzunehmen ist.

Die bisher beobachteten Versuche, Stempelmarken der Emission 1898 von einem Schriftstücke auf ein anderes zu übertragen und die Merkmale, an denen man diese Versuche erkennt, sind folgende:

1. Das Herausschneiden aus einem Papierbogen. In diesem Falle ist die Stempelmarke infolge des auf der Rückseite klebenden Papiers und Klebstoffes dicker und an den Rändern Papier von dem Schriftstücke sichtbar, aus dem die Marke herausgeschnitten wurde.
2. Das Ablösen mittels Wasser. Hier weist der braune Untergrund der Marke größere oder kleinere, regelmäßige oder unregelmäßige weiße Flecken auf, wodurch das ganze Markenbild zerstört erscheint.
3. Das Ablösen auf trockenem Wege. Die Marke hat auf der Rückseite Papierreste, zeigt daher, gegen das Licht gehalten, dunkle Stellen, fühlt sich, wenn die Papierreste bedeutend sind, dicker an und hat häufig an den Rändern vorstehende Papierfasern;
4. Das Ablösen durch spirituose Mittel. Die bunten Farben des Markenbildes und besonders die der Ränder sind auffallend verwischt, beziehungsweise ausgeflossen oder haben stellenweise andere Nuancen.
5. Das Ablösen durch Säuren. Der braune Untergrund der Marke ist ganz oder theilweise orange- bis hellgelb gefärbt und zeigt weiße Stellen.

7.

(Verwendung der von Francesco Zentilomo construirten zerlegbaren Leiter.)

Bescheid des Wiener Magistrates vom 15. Mai 1899, M.-Z. 6875/IX:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Francesco Zentilomo, Leiterfabrikant in Wien, XI., Geißelbergstraße 19, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 27. April 1899 auf Grund der vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobung und der angestellten Berechnungen die von dem Genannten construirte zerlegbare Leiter unter Ausschluss der Verwendung derselben als Baugerüste bei Neu- und Zubauten nur als Montierungsgerüste bei Reparaturen, Färbelungen an Fagaden oder im Innern von Gebäuden im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die Verwendung dieser Leitern haben die bezüglich der Hängegerüste zur M.-Z. 1528 ex 1894 erlassenen allgemeinen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.
2. Die vorläufige zulässige Maximalhöhe der Leiter wird mit 15.50 m festgesetzt, und ist zur Erzeugung derselben nur bestes Materiale mit Ausschluss von Gusseisen zu tragenden Bestandtheilen zu verwenden.
3. Vor der Ingebrauchnahme ist die Leiter in allen Bestandtheilen zu untersuchen, und darf die Verwendung nur unter Namhaftmachung eines der Behörde gegenüber verantwortlichen Baumeisters oder Civil-Ingenieurs erfolgen.
4. Die Hacken, die Leit- und Seiltrommelwelle und die Zahnräder sind in der Weise zu verstärken, daß auch in diesen Constructionstheilen eine mindestens vierfache Sicherheit vorhanden ist, und müssen sich die Constructionstheile stets in einem diesem Sicherheitsgrade entsprechenden Zustande der Erhaltung befinden.
5. Die Leitern dürfen als Baugerüste bei Neu- und Zubauten nicht in Verwendung kommen und sind nur als Montierungsgerüste bei Reparaturen und Färbelungen an Fagaden oder im Innern von Gebäuden zulässig.
6. Die Verwendung ist nur auf annähernd horizontalem Boden unter Sperrung der Räder gestattet, und ist bei Bodennebenheiten durch Radkeile die horizontale Lage des Leiterngerüsts in sicherer Weise herzustellen.

7. Das Zusammenstecken der einzelnen Leitern-Elemente hat mit großer Genauigkeit zu geschehen, und sind die Steckzapfen jedesmal anzuwenden. Auf der Leiter dürfen nicht mehr als höchstens fünf Mann gleichzeitig beschäftigt werden.

8. Während des Verschiebens der Leiter von einer Stellung in eine andere dürfen sich keine Arbeiter auf der Leiter aufhalten, und ist zur Bedienung derselben nur gut geschultes Personale zu verwenden. Der zur Bedienung der Leiter bestimmte Arbeiter hat während der Arbeit ununterbrochen beim Wagen zu bleiben.

9. Die äußerste zulässige Neigung der Leiter (52°) ist am Drahtseile in einer solchen Weise zu markieren, daß dieselbe nicht überschritten werden kann.

10. Bei Verwendung der Leitern auf der Straße ist für eine entsprechende Versicherung gegen Verunreinigung oder Beschädigung der Passanten durch Schutzvorrichtungen vorzusehen, und ist das Aufziehen von Baumaterialien nur in geschlossenen Gefäßen gestattet.

11. Die Abänderung, eventuell gänzliche Zurückziehung dieser Genehmigung wird auf Grund der mit diesen Leitern gemachten weiteren Erfahrungen vorbehalten.

Die Gesuchsbeilagen (bestehend aus 5 Photographien, 3 Plänen, 3 Beschreibungen und 2 statischen Berechnungen, zusammen 13 Stück) werden im Evidenz-Bureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

8.

(Untertheilung von Localen durch Aufstellung von Holzwänden.)

Die Baudeputation für Wien hat mit Erlaß vom 23. Mai 1899, Z. 11 (M.-Z. 100210/IX), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Die Baudeputation für Wien findet dem Recurse der Theresie Pesch gegen die Magistrats-Entscheidung vom 26. December 1898, Z. 102534, mit welcher die Recurrentin aufgefordert wurde, die in ihrem Milchverschleißlocale in Wien, IV., Rainergasse 1, ohne Consens hergestellte Holzwand zu entfernen, Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung zu beheben, nachdem die fragliche, nur bis zur halben Höhe des Locales reichende Holzwand nicht als eine Scheidewand angesehen werden kann, zu deren Herstellung nach § 14 der Bauordnung für Wien ein Bauconsens erforderlich ist.

9.

(Bewilligungen zur Vornahme von Hausentbindungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Juni 1899, Z. 38488 (M.-Z. 104461/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß von den politischen Landesbehörden hinsichtlich der Durchführung des § 14 der Dienstvorschriften für Hebammen vom 10. September 1897, N.-G.-Bl. Nr. 216, betreffend die Ertheilung von Bewilligungen an Hebammen zur geschäftsmäßigen Verwendung ihrer Wohnungen zur Entbindung fremder Frauenpersonen nicht gleichmäßig vorgegangen wird, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 21. April d. J., Z. 13324, darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Bewilligungen aus öffentlich sanitären Rücksichten nur ausnahmsweise in Frage kommen können, wenn nach den zu erhebenden localen Verhältnissen ein dringendes Bedürfnis hierfür nachweisbar und die Erreichbarkeit der geburtshilflichen Unterkunft und Hilfeleistung in öffentlichen Anstalten nicht gesichert ist. Auch in diesem Falle ist der Umfang der Bewilligung, welche sich stets nur auf einzelne fallweise Entbindungen erstrecken und niemals das Entstehen von Winkel-Entbindungsanstalten bei Hebammen ermöglichen darf, genau abzugrenzen und zu trachten, daß allen sanitätspolizeilichen Anforderungen, insbesondere jenen, welche sowohl in Bezug auf die Person der betreffenden Hebamme und ihre Hausstandsverhältnisse, als auf die der Wohnung und der Entbindungslocalität selbst, auf die Wartung und Pflege der Hilfsbedürftigen, sowie auf den ärztlichen Beistand im Bedarfsfalle gestellt werden müssen, Genüge geleistet ist.

Das Entbindungslocal, sowie die auf die einschlägigen Hausentbindungen gerichtete Thätigkeit der Hebammen sind daher der unmittelbaren Überwachung der städtischen Ärzte, sowie der Beaufsichtigung der städtischen Bezirksärzte, beziehungsweise des Stadtphysikates, zu unterstellen, und hinsichtlich der genauen Buchführung über jede aufgenommene Hilfsbedürftige, der Anzeige jedes Geburtsfalles, des Verbotes der Annoncierung und der Anlockung von fremden Schwangeren, der Einhaltung eines soliden Betriebes überhaupt, die genauesten Weisungen vorzuschreiben.

Hievon wird der Magistrat in Befolgung des eingangs citierten Ministerial-Erlasses zur genauen Danachachtung im Falle der Erhebung und Antragstellung über einlangende Gesuche von Hebammen in die Kenntnis gesetzt und gleichzeitig aufgefordert, über sämtliche Bewilligungen von derlei Entbindungslocalitäten bei Hebammen fortlaufend genaue Evidenz zu führen und über deren Stand und die Pflégelbewegung in denselben unter Anschluß einer tabellarischen Specification halbjährig, d. i. bis 15. Juli und 15. Jänner jeden Jahres zu berichten.

Der erste bezügliche Bericht ist sohin bis 15. Juli d. J. vorzulegen.

10.

(Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs mit sämtlichen Landesauschüssen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. Juni 1899, Z. 4194/Pr., M.-Z. 1374, dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Nachhange zum h. o. Erlaß vom 25. April 1899, Z. 2909/Pr., wird mitgeteilt, daß nunmehr sämtliche Landesauschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihre Zustimmung dazu erteilt haben, daß die Grundsätze zur Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs zwischen den k. k. Behörden untereinander künftig auch im dienstlichen Verkehre zwischen diesen und den autonomen Behörden beobachtet werden.

11.

(Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs mit der Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns.)

Die Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns hat mit Zuschrift vom 12. Juni 1899, Z. 8618 (M.-D.-Z. 1518), dem Wiener Magistrate Nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des Herrn k. k. Handelsministers vom 2. Juni 1899, Z. 1115, wurde im gegenseitigen Einvernehmen der k. k. Ministerien verfügt, daß im Verkehre mit den k. k. Staatsbehörden und zwischen Staatsämtern untereinander, dann mit den autonomen Behörden und den übrigen Ämtern und Organen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die althergebrachten bureaukratischen Anekdotesformen, wie: „löblich“, „hochlöblich“, „hoch“ u. dgl., desgleichen auch die im Contexte der Schriftstücke vorkommenden Beisätze, wie: „dienstbötlich“, „wohlthätig“, „ergebenst“ etc. zu entfallen haben, und daß alle unnötigen Titulaturen wegzulassen und die gebräuchlichen Schlußsätzeln: „Genehmigen“, „Empfangen“ etc. nicht mehr in Anwendung zu bringen sind.

Die unterzeichnete Kammer schließt sich über Einladung des k. k. Handelsministeriums dieser Vereinfachung in ihrem schriftlichen Verkehre mit den staatlichen Organen, mit den autonomen Behörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbevereinigungen, den industriellen, gewerblichen und commerciellen Vereinen etc. an und ersucht dieselben, im Verkehre mit ihr den gleichen Vorgang beobachten zu wollen.

12.

(Transferierung verkäuflicher Gewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. Juni 1899, Z. 56608, M.-Z. 116346/XVIII, dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgeteilt:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 19. Juni 1899, Z. 16517, dem Recurse des Arnold Braun in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 23. Jänner 1899, Z. 5922, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des Wiener Magistrates vom 29. December 1898, Z. 172856, das Ansuchen des Genannten um die Genehmigung zur Übertragung seines verkäuflichen Schankgewerbes vom Hause Nr. 20 Dietrichgasse im III. Wiener Gemeindebezirke in das Haus Nr. 10 Wallensteinstraße im II. Wiener Gemeindebezirke abschlägig verbeschieden wurde, Folge zu geben und unter Behebung der Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz die erbetene Transferierung zu genehmigen gefunden.

Diese Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, daß das dem Inhaber eines verkäuflichen Gewerbes zukommende Befugnis der freien Übertragbarkeit des Gewerbes innerhalb der Ortschaft, für welche es constituirt wurde, nur insoweit beschränkt werden darf, als erwiesen vorliegt, daß an dem neuen Standorte die Ausübung des Gewerbes, d. i. die Bethätigung der mit dem Gewerbe verbundenen Befugnisse in einer den Gewerbevorschriften entsprechenden Weise nicht erfolgen könnte.

Da nun vorliegendenfalls den gepflogenen Erhebungen zufolge das namhaft gemachte neue Local zum Gewerbebetriebe geeignet erscheint, involviert die unter Berufung auf die Localverhältnisse erfolgte Verweigerung der Transferierung eine dem Wesen des verkäuflichen Gewerbes widersprechende Einschränkung der Rechte des Recurrenten.

13.

(Öffentliche Sammlung.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juni 1899, Z. 52863, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Horn (Statth.-Z. 52863, M.-Z. 120083/IV):

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlaß vom 7. Juni 1899, Z. 15560, das von der k. k. Statthalterei vorgelegte

Gesuch des Kirchenbauvereines in Stockern um die Bewilligung zur Vornahme einer Sammlung für die Vereinszwecke in den Ländern Nieder- und Oberösterreich der k. k. Statthalterei zur eigenen Erledigung hinsichtlich des hierämtlichen Verwaltungsgebietes mit dem Bemerkten rückgemittelt, daß das Ministerium der Ausdehnung der beantragten Bewilligung auf Oberösterreich keine Folge zu geben vermag.

Die k. k. Statthalterei findet nunmehr dem genannten Kirchenbauverein die erbetene Sammlungsbewilligung für Niederösterreich, jedoch unter Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus, auf die Dauer eines Jahres mit dem Bemerkten zu erteilen, daß gegen die Aufstellung von Sammelbüchern und die Anbringung von Aufrufschilbern insofern kein Anstand obwaltet, als hiezu in jedem einzelnen Falle die Einwilligung des Eigenthümers der betreffenden Localität und die Zustimmung der Ortspolizeibehörde vom Vereine eingeholt wird.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Rückschluss der Beilagen des Berichtes vom 21. Februar 1899, Z. 13690 ex 1898, zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Mit Bezug auf den Schlussabsatz dieses Berichtes wird bemerkt, daß jede weitere Aufschiebung der überaus dringenden Affanierungsarbeiten an der Pfarrkirche in Stockern als unzulässig bezeichnet werden muß.

14.

(Die Eintreibung rückständiger Beiträge für die Meister-Krankencassen im Verwaltungswege ist unzulässig.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. Juli 1899, Z. 56626 (M.-Z. 118829/XVIII), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht (vergl. Amtsblatt Nr. 17 ex 1899 „Gesetze, Verordnungen z.“ II 19, pag. 13):

Anlässlich einer an das k. k. Handelsministerium gerichteten Anfrage, betreffend die Eintreibung rückständiger Beiträge für die im Grunde des § 115 a der Gewerbeordnung errichteten Meister-Krankencassen, hat das k. k. Handelsministerium zufolge Erlasses vom 16. Juni 1899, Z. 26228, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern auszusprechen gefunden, daß auf Grund der bestehenden Gesetze die Eintreibung rückständiger Versicherungsbeiträge der Mitglieder von Meister-Krankencassen, welche nach § 115 a der Gewerbeordnung im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, errichtet wurden, im Verwaltungswege unzulässig ist. Gleichzeitig wird die Bestimmung des § 10 des hinausgegebenen Musterstatutes für diese Cassen, wonach der Vorstand die gerichtliche Eintreibung der rückständigen Cassenbeiträge zu erwirken hat, dahin erläutert, daß im Hinblick auf die Bestimmungen des ersten und letzten Absatzes des § 12 des Gesetzes über die registrierten Hilfskassen der Cassen-vorstand die Eintreibung dieser Beiträge durch Erhebung der Klage vor dem bei jeder Hilfskasse zu bestellenden und in allen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und der Cassa ausschließlich zuständigen Schiedsgerichte einzuleiten und erforderlichen Falles durch Ansuchen um die Execution des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder des vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches bei dem ordentlichen zuständigen Gerichte des Schuldners endgiltig zu erwirken hat.

Hievon wird der Magistrat zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

15.

(Verbot des Ablassens des bei der Schlachtung der Thiere in den städtischen Schlachthäusern sich ergebenden Blutes in die Canäle.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 7. Juli 1899, M.-Z. 113018/XV, nachstehende Kundmachung erlassen:

Auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird in Handhabung der Sanitätspolizei die Ablassung des bei der Schlachtung der Thiere in den städtischen Schlachthäusern sich ergebenden Blutes in die Canäle untersagt.

Übertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

16.

(Sonntagsarbeit.)

Kundmachung des Wiener Magistrates ddo. 12. Juli 1899, M.-Z. 112720/XVII, betreffend die in Wien bei einigen Productions-gewerben und im Handel gestattete Sonntagsarbeit:

Um dem seit Erlassung der Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juni 1899, Z. 49486 L.-G.- und V.-Bl. Nr. 28, in den beteiligten Kreisen zutage getretenen Bedürfnisse nach Schaffung einer den gegenwärtigen Rechtszustand möglichst klar und erschöpfend zum Ausdruck bringenden Übersicht zu entsprechen, wird im Auftrage der k. k. Statthalterei folgende Zusammenstellung der von dieser Behörde für das Wiener Gemeindegebiet erlassenen und

derzeit noch in Kraft stehenden Vorschriften, betreffend die bei gewissen Productions-gewerben, dann beim Handel einschließlich des Warenverkaufes bei den Productions-gewerben zulässige Sonntagsarbeit, zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

A. Productions-gewerbe.

1. Bäcker. Die Erzeugung ist bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an zulässig. Den Schwarzbrotbäckern ist außerdem gestattet, von 7 bis 8 Uhr abends die Herstellung des Sauerteiges vornehmen zu lassen.

Der Verschleiß des Gebäcks ist bis 1 Uhr nachmittags und außerdem in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

In Fällen außerordentlichen Bedarfes darf die Abgabe von Gebäck im großen an Gast- und Kaffeehäuser u. dgl. auch in den Nachmittagsstunden, jedoch mit Ausschluss der Verwendung von Hilfsarbeitern bei der Abgabe und zur Verführung des Gebäcks stattfinden, im übrigen sind aber die Geschäfts-localitäten für das Publicum geschlossen zu halten.

Das Austragen bestellten Gebäcks durch das Personale ist nur bis 1 Uhr nachmittags gestattet.

Bäcker, die auch das Zuckerbäcker- oder Lebzeltergewerbe betreiben oder den Handel mit Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren angemeldet haben, sind für den Fall, als sie nur ein Geschäftslocale für den Verschleiß der Erzeugnisse beider Gewerbe benötigen, verpflichtet, dasselbe während der Zeit der für das Bäckergewerbe angeordneten Sonntagsruhe geschlossen zu halten.

Von Bäckern außer ihren gewerblichen Erzeugnissen noch geführte andere Lebensmittel dürfen am Sonntag nur während der für den Lebensmittelhandel gestatteten Stunden verkauft werden, welche Bestimmung durch Affichierung im Geschäftslocale zur Kenntnis des Publicums zu bringen ist.

2. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker. Die Erzeugung ist, und zwar nur für die Herstellung von Waren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen, vom 1. November bis 1. Mai den ganzen Sonntag, die übrige Zeit des Jahres bis 12 Uhr mittags, der Verschleiß den Sonntag über unbeschränkt gestattet.

3. Lebzelter. (Verschleiß.) Der Warenverkauf ist an allen Sonntagen des Jahres sowohl in den ständigen Verschleißlocalen, als auch auf Ständen bei Firmungen, Jahrmärkten, Kirchweihfesten und dergleichen Anlässen unbeschränkt gestattet. Dagegen ist an Sonntagen die Erzeugung nicht zulässig.

Die für die Verschleißer von Zucker- und Lebzelterwaren geltenden Vorschriften folgen unter B.

4. Fleischhauer. Ausschrotung und Verschleiß (gleichgiltig, ob diese Thätigkeiten im Verkaufsgewölbe oder auf Märkten ausgeübt werden) sind bis 10 Uhr vormittags und Montag von 3 Uhr früh an gestattet. Das Schlachten von Thieren ist an Sonntagen untersagt. Auf Nothschlachtungen findet der Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes Anwendung.

5. Pferdefleischhauer. Die Ausschrotung des Fleisches, beziehungsweise die Erzeugung von Selchwaren und Würsten, sowie der Verschleiß dieser Artikel und von Fleisch ist während des ganzen Jahres bis 10 Uhr vormittags gestattet. In der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni ist außerdem der Verschleiß von Selchwaren und Würsten auch noch von 6 bis 8 Uhr abends gestattet. Das Schlachten von Pferden ist an Sonntagen untersagt. Auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes Anwendung.

6. Wildbret- und Geflügelhändler. Ausschrotung und Verschleiß sind bis 10 Uhr vormittags, und die Ausschrotung noch außerdem Montag von 4 Uhr früh an gestattet. Das Abholen des Wildbrets von den Jagdplätzen ist während des Sonntags ohne Beschränkung gestattet.

7. Fleischselcher und Wurst-Erzeuger. Die Erzeugung ist bis 10 Uhr vormittags und Montag früh von 3 Uhr an; der Verschleiß während des ganzen Jahres bis 10 Uhr vormittags und außerdem in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni auch noch von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

8. Friseur, Raseur und Perückenmacher. Die Sonntagsarbeit ist vom 6. Jänner bis einschließlich Faschingsonntag ohne Beschränkung, während der übrigen Zeit des Jahres bis 2 Uhr nachmittags gestattet.

9. Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer. (Erzeugung.) Die Zu- und Abfuhr der Milch vom und zum Depot, ferner sämmtliche Arbeiten, welche zur Conservierung und Vorbereitung der Milch und Milchproducte für deren Vertrieb nothwendig sind, sind während des ganzen Sonntags gestattet. Der Verschleiß der Milch und der Milchproducte ist nur, und zwar in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und von 6 bis 8 Uhr abends, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September von 5 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags und von 6 bis 8 Uhr abends gestattet. Der Verkauf der Milch und Milchproducte seitens jener Gewerbsleute, welche sich nicht ausschließlich mit dem Milchverkauf befassen, ist nur innerhalb jener Stunden gestattet, während welcher der Lebensmittelhandel als Handelsgewerbe zulässig ist (siehe unter B).

10. Naturblumen-Binder und Händler. Erzeugung und Verschleiß sind in der Zeit vom 15. October bis 15. Juni unbeschränkt, während der übrigen Zeit des Jahres von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

11. Kunstblumen-, Blumenlaub-Erzeuger und Kranzbinder. (Verschleiß.) Der Verkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen und von sonstigen Grabkränzen ist in der Zeit vom 15. October bis einschließlich 15. November unbeschränkt gestattet. Im übrigen finden bei diesem Gewerbe auf den Warenverkauf die für den Handel überhaupt (mit Ausschluss des Lebensmittelhandels) geltenden Bestimmungen (siehe unter B) Anwendung.

Gemeinsame Bestimmungen für sämtliche vorangeführten Productionsgewerbe.

Ersatzruhetag: Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine 2stündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren. In jenen Betrieben, in welchen den Arbeitern je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche eingeräumt ist, darf diese Ruhezeit nicht mit jenen Stunden zusammenfallen, in welchen schon nach der Natur des Betriebes regelmäßige Arbeitspausen sind.

Verkaufbar: In jedem Betriebe der im Vorstehenden behandelten Kategorien von Productionsgewerben ist die für das betreffende Gewerbe geltende Bestimmung über die zulässige Sonntagsarbeit und das bezüglich des Ersatzruhetages zwischen Arbeitgeber und Hilfsarbeitern getroffene Übereinkommen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzuschlagen.

B. Handelsgewerbe und Warenverkauf bei den Productionsgewerben.

Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluss des Lebensmittelhandels), sowie für den Verschleiß bei den Productionsgewerben, insoweit derselbe nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Nr. 21, geregelt erscheint, ist der Warenverkauf an Sonntagen nur mehr in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni, und zwar nur von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet. In dem übrigen Theile des Jahres hat derselbe zu ruhen.

Diese Bestimmungen gelten auch für das Pfandleiher- und Trödlergewerbe.

Beim Lebensmittelhandel ist der Verkauf in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags und außerdem von 6 bis 8 Uhr abends, im übrigen Theile des Jahres aber nur von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr vormittags gestattet.

Den in den abendlichen Geschäftsstunden beschäftigten Hilfsarbeitern ist hiebei gemäß Artikel X des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Nr. 21, im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz freigegeben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

In jenen Handelsgewerben, in welchen nebst Lebensmitteln auch andere Artikel zum Verkaufe gelangen, dürfen in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 30. September nur Lebensmittel verkauft werden.

Den Gast- und Schankgewerbetreibenden ist es, wie überhaupt, so insbesondere auch in denjenigen Stunden, in welchen der Handel mit Lebensmitteln unzulässig ist, nicht gestattet, kalte Eswaren in anderer als in der Form, in welcher die Verabreichung an Gäste im Locale erfolgt (Portionen), über die Gasse zu verkaufen.

Ausnahms-Bestimmung für Weihnachten. Am letzten Sonntag vor Weihnachten, dann am 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, ist der Warenverkauf:

- a) beim Lebensmittelhandel von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends;
- b) beim übrigen Handelsgewerbe und bei dem den Productionsgewerben zustehenden, nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes besonders geregelten Verschleiß von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

Comptoirarbeiten sind im Handelsbetriebe für das hiebei verwendete Personale während des ganzen Jahres von 9 bis 11 Uhr vormittags gestattet. Dasselbe gilt für die den Verschleiß bei den Productionsgewerben betreffenden Comptoirarbeiten.

Bezüglich des Marktverkehrs an Sonntagen gelten die mit der hieheramtlichen Kundmachung vom 30. April 1895, M.-Z. 80810/XV, erlassenen Vorschriften.

Der Lebensmittelverkauf auf Ständen außerhalb der Märkte ist:

- a) im k. k. Prater von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends;
- b) im übrigen Gemeindegebiete vormittags von 6 bis 10 Uhr und nachmittags von 3 bis 4 Uhr gestattet.

Unter k. k. Prater ist das Gebiet zu verstehen, welches vom Viaducte der Verbindungsbahn, der Hauptallee bis zur Pratergürtelstraße, von dieser bis zur Brandgasse, der Brandgasse, dem linken Ufer des Donaucanals bis zur Einmündung des letzteren in den Donaustrom, vom rechten Ufer des Donaustromes bis zur Kronprinz Rudolfsbrücke und von der Kronprinz Rudolfsstraße eingeschlossen wird. Die genannten Straßen sind als mit beiden Seiten in dieses Gebiet fallend zu betrachten.

Auf Bahnhöfen ist der Lebensmittelhandel von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

Ausnahms-Bestimmungen.

Den Händlern mit Grabauschmückungs-Gegenständen in allen jenen Bezirken, in welchen sich Friedhöfe befinden, ist der Warenverkauf vom 1. April bis einschließlich 15. November von 9 Uhr früh bis 7 Uhr abends gestattet. In der übrigen Zeit des Jahres gelten auch für diese Händler die den Handel im allgemeinen betreffenden Bestimmungen.

Den Verschleißern von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren, dann den Verschleißern von gebratenen Kastanien (Kastanienbratern), welche sich auf den Verschleiß der erwähnten Artikel beschränken und nicht etwa nebenbei noch andere Artikel führen, ist der Verkauf von 9 Uhr früh bis 9 Uhr abends gestattet.

Handel im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung).

Die Sonntagsarbeit ist im ganzen Gemeindegebiete in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 8 bis 11 Uhr vormittags, in der

übrigen Zeit des Jahres von 7 bis 10 Uhr vormittags, und zwar in der letztbezeichneten Zeit ausschließlich nur für den Handel mit Lebensmitteln gestattet.

Außerdem ist die Sonntagsarbeit in diesem Gewerbezweige im k. k. Prater (siehe oben), dann in Restaurationen, Gasthäusern und Vergnügungsorten während des ganzen Jahres auch von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends zulässig.

Beim Blumenhandel im Umherziehen ist die Sonntagsarbeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, ferner am letzten Sonntage vor Weihnachten und am 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends gestattet.

Schluss-Bestimmungen zu B.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittags-Gottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftsöffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Straf-Bestimmungen zu A und B.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den Straf-Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

C. Hausierhandel.

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. April 1895, N.-G.-Bl. Nr. 60, haben die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Nr. 21, bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelsgewerbe, beziehungsweise Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeintheilen erlassenen Vorschriften auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden.

Demnach gilt in Ansehung der zulässigen Sonntagsarbeit beim Hausierhandel im Wiener Gemeindegebiete Folgendes:

1. Beim Hausierhandel mit Lebensmitteln und sonstigen Artikeln des täglichen Verbrauches ist wie bei dem Feilbieten solcher Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße nach § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung die Sonntagsarbeit im ganzen Gemeindegebiete von Wien in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 8 bis 11 Uhr vormittags, in der übrigen Zeit des Jahres von 7 bis 10 Uhr vormittags, und zwar in der letztbezeichneten Zeit ausschließlich nur für den Hausierhandel mit Lebensmitteln gestattet.

Außerdem ist die Sonntagsarbeit beim Hausierhandel mit Artikeln des täglichen Verbrauches während des ganzen Jahres im k. k. Prater (siehe oben), dann in Restaurationen, Gasthäusern und Vergnügungsorten auch von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends zulässig.

2. Beim Hausierhandel mit allen anderen Waren ist die Sonntagsarbeit im ganzen Gemeindegebiete nur mehr in der Zeit vom 1. October bis 5. Juni, und zwar nur von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr vormittags gestattet. In dem übrigen Theile des Jahres ist dieser Hausierhandel an Sonntagen unzulässig.

Ausnahms-Bestimmung zu 2 für Weihnachten. Am letzten Sonntag vor Weihnachten und am 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, ist die Sonntagsarbeit von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

Straf-Bestimmungen. Übertretungen dieser Vorschriften werden nach § 2 des Gesetzes vom 28. April 1895, N.-G.-Bl. Nr. 60, insofern nicht die in den gesetzlichen Vorschriften über den Hausierhandel enthaltenen Straf-Bestimmungen Anwendung finden, mit Geld bis zu 50 fl. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 8 Tagen bestraft.

17.

(Einföschung von am Gewichte verringerten Einguldenstücken.)

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction hat unterm 14. Juli 1899 ad Z. 42171 nachstehende Kundmachung erlassen:

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 3. Juli 1899, Z. 5661/F.-M., die Anordnung getroffen, daß Einguldenstücke ö. W., und zwar österreichischer oder ungarischer Prägung, welche als durchlöchert oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert, nach Art. 12 des kais. Patentes vom 19. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 169, beziehungsweise nach Art. XX des Gesetzes vom 2. August 1892, N.-G.-Bl. Nr. 126, und Art. XI des Gesetzes vom 2. August 1892, N.-G.-Bl. Nr. 127, von der Annahme in Zahlung ausgeschlossen sind, bis auf weiteres beim k. k. Haupt-Münzamt in Wien und bei den als Einföschungscassen fungierenden Münzregierungsämtern, sowie bei den als Berwechslungscassen fungierenden Cassen über Verlangen der Parteien nach dem Bruttogewichte und zum Einföschungspreise von 60 fl. ö. W. per Kilogramm Münzgewicht in jeder Anzahl von Stücken angenommen werden.

18.

(Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gmünd.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 123:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. April 1899 in theilweiser Aenderung der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gmünd allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die von den derzeitigen politischen Bezirken Waidhofen an der Thaya und Zwettl abzutrennenden Gerichtsbezirke Eitschau, Schrems und Weitra zu umfassen hat.

Die Amtswirkksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat am 1. October 1899 zu beginnen.

19.

(Nachtrags-Verzeichnis über die für Heilanstalten Ungarns pro 1899 festgesetzten täglichen Verpflegsgelühren.)

Prot.-Nr.	Benennung	Pro	Tägliche Verpflegsgelühr in Kreuzern	Anmerkung
I. Staats-Heilanstalten.				
1	Kgl. ung. Trachospital Szegedin	vom 1. Jänner bis 31. December 1899	83	Inzwischen errichtet.
II. Allgemeine Krankenhäuser.				
2	St. Rochus in Budapest	vom 1. Jänner bis 31. December 1899	125	Inzwischen errichtet.
3	St. Stephan in Budapest	vom 1. Jänner bis 31. December 1899	125	Inzwischen errichtet.
4	St. Johann in Budapest	vom 1. Jänner bis 31. December 1899	125	Inzwischen errichtet.
5	In Kaschau	vom 25. März bis 31. December 1899	73	Bis 24. März ist das Verzeichnis Z. 8758 ex 1899 gültig.
6	In Kis-Ezell-Kemenesoljai	vom 26. März bis 31. December 1899	58	Bis 25. März ist das Verzeichnis Z. 8758 ex 1899 gültig.
7	In Groß-Michael	vom 1. Jänner bis 31. December 1899	72	Inzwischen errichtet.
8	In Szegedin	vom 1. Jänner bis 31. December 1899	83	Inzwischen errichtet.
9	In Zombolya	vom 1. Mai bis 31. December 1899	69	Bis 30. April ist das Verzeichnis Z. 8758 ex 1899 gültig.

(M.-Z. 105828/XVI.)

II. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

20.

(Abänderung des Thierseuchenfondsgesetzes.)

Gesetz vom 16. März 1899, wirksam für das Land Niederösterreich, womit das Landesgesetz vom 28. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Erhaltung von Thierseuchenfonds behufs Tilgung der Rogz-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maulthiere, Esel), dann des Milzbrandes, des Rauschbrandes, des Kalbefiebers (paralytisches und septisches) und der Perlucht (Tuberculose) der Rinder abgeändert wird (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 29):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Landesgesetz vom 28. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Erhaltung von Thierseuchenfonds behufs Tilgung der Rogz-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maulthiere, Esel), dann des Milzbrandes, des Rauschbrandes, des Kalbefiebers (paralytisches und septisches) und der Perlucht (Tuberculose) der Rinder wird hinsichtlich der weiteren Erhaltung eines Thierseuchenfonds für Rinder außer Kraft gesetzt.

Alle die Tilgung der Rogz-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maulthiere, Esel) betreffenden Bestimmungen des bezogenen Landesgesetzes bleiben aufrecht.

Artikel II.

Diese Bestimmungen treten mit 30. Juni 1899 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Ein bei Auflösung des Fonds für Rinder etwa verbleibender Activrest ist zur theilweisen Deckung der aus dem niederösterreichischen Landesfonde geleisteten Vorschüsse an diesen Thierseuchenfond zu verwenden.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und des Ackerbaues betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 110. Kaiserliche Verordnung vom 24. Juni 1899, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1899.

Nr. 111. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 6. Mai 1899, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

Nr. 112. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. Juni 1899, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen der Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten vom 27. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 58.

Nr. 113. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. Juni 1899, betreffend Aufhebung beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnungen vom 24. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 134, und vom 11. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 57, hinsichtlich der Zollbehandlung flüssiger Kohlenäure.

Nr. 114. Kaiserliche Verordnung vom 5. Juli 1899, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Stadtgemeinde Triest im Höchstbetrage von 12 Millionen Gulden, d. i. 24 Millionen Kronen zu begebenden, durch das Gesetz vom 28. Juni 1899, Landesgesetzblatt für das Küstenland Nr. 17, als Landesanlehen erklärten Obligationenanlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 115. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. Mai 1899, womit die Eintragung der böhmischen höheren Handelsschule in Pilsen in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 116. Concessionsurkunde vom 21. Juni 1899 für die Localbahn Groß-Siegharts—Raabs.

Nr. 117. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1899, womit in Vollziehung des Artikels IX, Z. 3 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, die Höhe des Steuernachlasses an der für das Jahr 1899 vorgeschriebenen Grund- und Gebäudesteuer, dann die Ermäßigung der Erwerbsteuer-Hauptsumme festgesetzt wird.

Nr. 118. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. Juni 1899, betreffend die Erstreckung des Bautermines für die Localbahn Rafonitz—Matz.

Nr. 119. Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 1. Juli 1899, betreffend die Einführung von Gerichtsserien beim k. k. österreichischen und königl. ungarischen Consular-Obergerichte.

Nr. 120. Kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899 wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österr.-ungar. Zolltarifes.

Nr. 121. Staatsvertrag vom 5. November 1898 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, betreffend die Herstellung der Eisenbahnverbindung von Tannwald nach Petersdorf.

Nr. 122. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Juli 1899, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Localbahn Neuhof—Weseritz.

Nr. 123. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1899, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gmünd in Niederösterreich.

Nr. 124. Erlaß des Finanzministeriums vom 20. Juli 1899 zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. — IV. Theil: Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung.

Nr. 125. Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juli 1899 zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. — VI. Theil: Abänderung des Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 47.

Nr. 126. Erlaß des Finanzministeriums vom 20. Juli 1899 zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. — VII. Theil (lit. a): Abgabefreie Verwendung von Rübenzucker und Brantwein zu zucker- und alkoholhaltigen Erzeugnissen, welche zur Ausfuhr über die Zoll-Linie gelangen.

Nr. 127. Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juli 1899 zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. — VII. Theil (lit. b): Einhebung eines Zollzuschlages bei der Einfuhr von Artikeln, welche einen Zusatz von Zucker oder Alkohol enthalten, oder zu deren Herstellung Zucker oder Alkohol verwendet wird.

Nr. 128. Erlaß des Finanzministeriums vom 20. Juli 1899 zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. — VIII. Theil: Verkehr mit versteuertem Zucker zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Herzegovina, sowie Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1894, R.-G.-Bl. 121, betreffend die Vergütung der Brantweinabgabe für die Alkoholmengen, welche im Verkehre zwischen diesen Ländergebieten außer dem Abgabebande vorkommen.

Nr. 129. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Juli 1899 zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. — I. Theil: Bierbesteuerung.

Nr. 130. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Juli 1899 zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. — II. Theil: Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweins und der mit der Brantwein-Erzeugung verbundenen Presshefe-Erzeugung.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 29. Gesetz vom 16. März 1899, wirksam für das Land Niederösterreich, womit das Landesgesetz vom 28. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Erhaltung von Thierseuchensfonds behufs Tilgung der Rotz-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maulthiere, Esel), dann des Milzbrandes, des Rauschbrandes, des Kalbfiebers (paralytisches und septisches) und der Perlsucht (Tuberculose) der Rinder, abgeändert wird.*

Nr. 30. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. Juni 1899, Z. 37224, womit die im Landesgesetzblatte für Niederösterreich, Jahrgang 1895, unter Nr. 2 verlautbarte Durchführungsverordnung vom 28. December 1894, Z. 97277, zum Gesetze vom 28. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Erhaltung von Thierseuchensfonds behufs Tilgung der Rotz-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer, dann des Milzbrandes, Rauschbrandes, des Kalbfiebers und der Perlsucht der Rinder, abgeändert wird.

Nr. 31. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 27. Juni 1899, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im III. Quartal 1899.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. Juni 1899, Z. 57398, über die geänderten Durchfahrtsöffnungen der über die Donau bei Wien führenden Brücke der k. k. priv. österr. Nordwestbahn, der Kronprinz Rudolfsbrücke im Zuge der Reichsstraße „Wien—Kagran“ und der Brücke der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.